



AB

B 8064

3:00

~~D~~

W.

~~W.~~

~~W.~~

~~W.~~

L

Der Patriot.

Inländische Fragen.

Von

L. B u h l.

Zweites Heft:

Was ist der christliche Staat?

Die gesetzliche Stellung der Juden in Preußen.

Kleiner Krieg.

Berlin, 1842.

Verlag von Wilhelm Hermes.



179
Zweiter Theil

Zweiter Theil

von

Dr. phil. J. A. L.

in

Leipzig

Verlag von

Dr. phil. J. A. L.

in

Leipzig

Verlag von

Dr. phil. J. A. L.

in

Was ist der christliche Staat?

Man hört jetzt so oft vom „christlichen Staate“ sprechen und je unbestimmter die Vorstellungen sind, welche man mit demselben verbindet, ein desto weiteres Feld eröffnen sie den Abschweifungen der Phantasie. Zu welchem kühnen Fluge diese aber auch ausholen wollte, sie würde immer nur hinter der wunderbaren Wirklichkeit herlahmen können. Denn was die harrende Sehnsucht in den Träumen vom goldnen Zeitalter, vom tausendjährigen Reich, vom neuen Jerusalem, vom ewigen Frieden u. s. w. herbeigewünscht, das würde der „christliche Staat“ im vollsten Umfange verwirklichen. Er würde geradezu den Himmel auf die Erde versetzen und endlich die Aera der Liebe und des Friedens eröffnen. O herrliche Aussicht! O glücklich, dreimal glücklich diejenigen, welche sie sehen werden, die Zeit, wo nach den Verheißungen des Evangeliums die Wölfe mit den Schaafen in friedlicher Gemeinschaft wandeln und die Kinder mit den Nattern spielen werden! Die Zeit, wo aller Streit und Unfriede eine Ende haben wird! O, welches Entzücken, wenn

die „Evangelische Kirchenzeitung“ die „Deutschen Jahrbücher“ mit dem Bruderfuß begrüßen und die „Elberfelder Zeitung“ der „Rheinischen“: Friede sei mit Dir! meine Schwester! zurufen wird! O Bonne, wenn Schelling auf den eitlen Ruhm der philosophia secunda verzichtet haben und Leo die Hegelingen an sein Herz drücken wird; wenn alle Wünsche des civis in der „Spenerschen Zeitung“ erfüllt sein: die Berliner Kinnsteine klares Wasser strömen und die Droschken nicht mehr so rasch bei den Werderschen Mühlen fahren werden; wenn endlich die Gendarmen im Namen der christlichen Liebe Ordnung gebieten werden! O, der Freude! O, des Glücks!

Da diese Zeit indeß noch fern sein dürfte, so wollen wir einstweilen die dunkeln Umrisse, welche den christlichen Staat noch verhüllen, aufzuhellen suchen.

Der Geist des Christenthums, wenn er mit einem Worte bezeichnet werden soll, wird uns gesagt, sei der Geist der Liebe. Der „christliche Staat“ dürfte also kein anderes Gesetz haben, als das der Liebe; die christliche Moral müßte Staatsgrundgesetz werden. Die Aufgabe des christlichen Staates könnte hienach nur einzig und allein die sein, dieses oberste Gebot und alle aus demselben fließenden Folgerungen zu verwirklichen, wovon bis jetzt noch wenig geschehen ist. Denn noch stehen die Forderungen der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, wenn sie auch allsonntäglich von den Kanzeln herab verkündet werden, im schneidenden Widerspruche mit den Gestaltungen unsers bürgerlichen Lebens und des Staates.

Das Christenthum fordert Feindesliebe, Selbstentsagung, Verachtung der irdischen Güter, Gleichheit: das bürgerliche Leben und der Staat sanctioniren geschäftigen Erwerb, Verfolgung eigener und weltlicher Zwecke, Ständeunterschiede, Ungleichheit der Rechte und der Pflichten. Das Christenthum beruht auf dem freiwilligen Gehorsam und der innern Gesinnung: der Staat wendet nöthigenfalls auch Zwang an, und die bürgerliche Gesellschaft fordert thätiges Wirken und äußeres Handeln.

Ueberall, wo der Maasstab der Christlichkeit an unser Leben, unsere Geseze und unsere Einrichtungen gelegt wird, stoßen wir auf unauflösliche Widersprüche; überall werden die Gebote christlicher Moral in ihr Gegegentheil verkehrt; in keinem, aber auch in keinem Punkte durchdringt diese unser Leben.

„Liebet Eure Feinde, segnet die Euch fluchen, thut wohl denen, die Euch hassen, bittet für die, so Euch beleidigen und verfolgen,“ — kann als der Inbegriff der christlichen Moral angesehen werden. Recht schön, so lange wir es nur mit einem biblischen Spruche zu thun haben; aber wie? wenn Ernst daraus gemacht werden soll. Ich soll meine Feinde lieben, ich soll dem, der mir einen Streich auf den rechten Backen giebt, auch den linken darbieten. Wer thut das aber, und welcher Mensch kann das thun? Jedes menschliche Gefühl müßte sich gegen eine soweit getriebene Selbstverläugnung sträuben, jede Regung der Menschenwürde und des edlen Selbstgefühls müßte dadurch erstickt werden. Oder nicht? So geht hin und macht die Probe an den Verkündern

des Evangeliums. Schwerlich würde sie einer bestehen, oder wenn er sie bestünde, würden wir zwar eine höhere Meinung von seiner christlichen Gesinnung, aber eine sehr schlechte von seinem menschlichen Gefühl bekommen. Oder haben wir es hier nur mit einer figürlichen Redensart zu thun? Diese Ausflucht pflegt man gewöhnlich zu ergreifen, wo der buchstäbliche Sinn unbequem wird; aber an einem Spruche wie dieser läßt sich nicht deuteln und flügeln; er muß im strengsten, umfassendsten, eigentlichsten Sinne genommen werden. — „Bittet für die, so Euch beleidigen!“ — Ei, wir denken nicht daran, sondern wir verklagen sie injuriarum. Wären wir wahrhafte Christen, so würden wir unserm Beleidiger die Hand reichen und zu ihm sagen: Lieber Bruder in Christo, ich verzeihe Dir Deine Unbill, oder nein, ich danke Dir, denn Du hast mir eine Wohlthat erwiesen, indem Du mir Gelegenheit zur Uebung einer christlichen Tugend gegeben. Statt dessen suchen wir unser Recht und hängen ihm einen Prozeß an den Hals. Wozu hätte der Staat denn auch wohl die Gerichte eingesetzt? Damit Jeder sein Recht finden soll. Der Staat soll dieses aufrecht erhalten und schützen, während dem Christen zugemuthet wird, daß er auf dasselbe verzichten solle. Wenn ich klage, gebe ich einen Beweis unchristlicher Gesinnung, und das Gericht, will es ein christliches sein, muß immer den Kläger verurtheilen, mag sein Recht auch noch so begründet sein, denn er verstößt ja gegen die Vorschrift des Evangeliums und gegen den Geist der christlichen Liebe. — Ich soll meine Feinde lieben

und doch zwingt mich der Staat sogar das alttestamentarische Gebot: „Du sollst nicht tödten!“ zu verletzen. Er giebt mir das Mordgewehr in die Hand und übt mich systematisch in der Kunst des Tödtens. Welcher Ausweg bleibt mir in diesem furchtbaren Widerspruch zwischen Religion und Nationalität? Keiner, denn der Widerspruch ist unlösbar. Entweder ich verstoße gegen die Vorschriften der Religion und vergieße Blut, oder ich entziehe mich einer Pflicht, die von jeher als eine heilige gegolten hat und ohne die der Staat nicht existiren kann. — „Ich aber sage Euch, Ihr sollt nicht schwören!“ — Abermaliger Widerspruch. Die Religion verbietet mir den Eid, und der Staat glaubt nicht ohne ihn fertig werden zu können; ja, er fordert ihn mir sogar im Namen dessen ab, der ihn ausdrücklich untersagt hat. — „Ich aber sage Euch, wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um Ehebruch, der macht, daß sie die Ehe bricht.“ — Das Evangelium läßt die Ehescheidung nur in einem Falle zu; unser Gesetz gestattet sie in vielen andern Fällen. Also keine Prozesse, keine Gerichte, keine Kriege, keine Ehescheidungen, keine Schwüre, wenn wir unser Leben mit der Religion in Einklang bringen wollen. Und doch sind alle diese Dinge dem Staate so unentbehrlich, daß er sie nicht aufgeben kann, daß sogar die Religion sie toleriren und Einrichtungen die Hand bieten muß, welche ihrem obersten Princip geradezu entgegen sind.

Und wenn nun gar die christliche Polemik gegen den Reichthum und den Besitz durchgeführt würde! Ehe

soll ein Kameel durch ein Nadelohr als ein Reicher ins Himmelreich eingehen; ich soll nicht Schätze sammeln auf Erden u. s. w. Jeder Handel, jeder Erwerb wird durch diesen Satz zu einer Sünde gestempelt. Indem ich mein zeitliches Wohl fördere und dadurch auch zur allgemeinen Wohlfahrt beitrage, verscherze ich mein himmlisches Heil. Natürlich wird die Sache im Leben nicht so streng genommen. Man erklärt den Spruch für eine orientalische Redefigur und macht keine Anwendung von ihm. Gewiß mit vollem Rechte, da er, seinem wahren Sinne nach gedeutet, zur Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft und zum einsiedlerischen Wüstenleben führen würde.

Mit einem Worte Staat und Religion sind zwei ganz verschiedene Gebiete, die nach entgegengesetzten Gesetzen verwaltet werden, und die nur durch gegenseitiges Nachlassen von ihren wesentlichen Ansprüchen mit einander in Verbindung treten können. Beide erheben entgegengesetzte Anforderungen, beide stellen entgegengesetzte Tugenden und Pflichten auf. Was jenem als Recht und Verdienst gilt, erklärt diese für Unrecht und überflüssig. Vaterlandsliebe, Aufopferung für die allgemeinen Interessen, Erfüllung der menschlichen, bürgerlichen- und Familien-Pflichten sind die Forderungen des Staates; die Religion erläßt sie uns oder legt wenigstens kein Gewicht darauf. Die ältern Kirchenväter erklärten sogar die politischen Tugenden, und nicht mit Unrecht, für glänzende Laster. Und in der That sind die christlichen Tugenden entgegengesetzter Natur. Während der Staat uns nur für die Erde in Anspruch nimmt, verweist uns die

Religion auf den Himmel, denn jener ist das Reich des Diesseits wie diese das Reich des Jenseits. Jener betrachtet uns als Erdenbürger, diese als zukünftige Himmelsbürger, und ihre Aufgabe ist es daher, uns mehr für den künftigen als den jetzigen Aufenthalt zu bilden. Da sie nun auch geoffenbarte Religion ist, so ist ihre oberste Bedingung, gegen welche alle anderen zurücktreten, der Glaube. Der Glaube läßt sich aber nicht geben und nicht nehmen: er kann mir nur durch die göttliche Gnade zu Theil werden, welche ich nicht erzwingen, sondern nur auf mich einwirken lassen kann. Habe ich nicht den Glauben und die Gnade, so hilft mir alles Andere nichts; wäre ich auch noch so tugendhaft, noch so pflichttreu, so kann ich doch nimmermehr selig werden. Ich verzichte also auf eigene Thätigkeit und eignes Verdienst. Die christlichen Tugenden sind Sanftmuth, Demuth und Geduld, während die politische Tugend selbstständiges und selbstbewußtes Handeln und männliche Energie nicht nur gestattet, sondern ausdrücklich fordert. Ebenso unterscheidet sich die christliche Moral von der allgemeinen oder philosophischen Moral. Beide mögen uns zum Guten und Rechten führen; aber sie beruhen auf verschiedenem Grunde. Diese verpflichtet mich zum Guten, weil es das Gute, weil es vernünftig ist und der edlen Menschennatur entspricht; sie bringt keinen äußern Antrieb hinzu, spornt mich durch keine Aussicht auf Belohnung: ich muß den Reiz und den Lohn im Guten selbst finden. Auf die Frage, was er aus der Philosophie gelernt habe, antwortete ein alter Philosoph:

„Ungeheißten zu thun, was Andere aus Furcht vor dem Gesetze thun.“ Anders die christliche Moral. Hier bestimmt mich nicht die reine Freude am Guten und Edlen, sondern ich vollziehe die moralischen Gebete, weil sie mir von der Religion anempholen werden, und ich finde den Lohn nicht bloß in mir selbst, nicht bloß in dem Bewußtsein, das Gute gethan zu haben, sondern es erwartet mich auch noch ein Lohn im jenseitigen Leben: ich gehorche den Vorschriften der Religion, weil ich dadurch meine Seligkeit befördere.

Da nun Staat und Religion, christliche Moral und weltliche Sittlichkeit auf ganz verschiedenen, sogar widersprechenden Grundlagen und Voraussetzungen beruhen, so wird der Staat sich auch nicht auf die Religion stützen können, wenn er nicht sich selbst aufgeben, wenn er nicht sein Wesen mit einem fremden vertauschen will. Je christlicher der Staat, desto weniger wird er Staat sein, und wenn es möglich wäre, daß er das Ideal der Christlichkeit ganz erreichte, würde er auch aufhören Staat zu sein. Auch ist dieses Ideal nie verwirklicht worden. Nur annäherungsweise hat das Mittelalter diese Vereinigung zu Stande gebracht. Hier sehen wir in der That das jenseitige Reich so tief in die diesseitige Welt hineinragen, und sie so vielfach durchdringen, wie es nur irgend möglich ist. Das jenseitige Reich ist zur Erde herniedergekommen und hat sich selbst eine eigne, festbegrenzte Wirklichkeit und bestimmte Existenz gegeben: es beherrscht alle Lebenssphären. In diesem diesseitigen Jenseits ist nun alle Macht und alles Recht enthalten,

und der Staat ist nur ein schwacher Abglanz dieser himmlischen Herrlichkeit, den Inhabern der souverainen Gewalt nur leihweise übertragen. Je mehr dasselbe Raum gewinnt, desto mehr wird auch dem Staate seine nöthige Selbstständigkeit entzogen; je mehr die Kirche den Staat überwuchert, desto mehr verliert er auch seine wesentlichen Attribute. Die Bahn freier Entwicklung kann er erst von dem Augenblick an betreten, wo beide Gebiete sich von einander scheiden. Kommt diese Scheidung nicht zu Stande und verwachsen Staat und Religion mit einander, so wird der Staat unfehlbar in das Schicksal der Religion hineingezogen, wie die Staaten des Alterthums zeigen. Hier war die Religion Staats-Religion; die Folge war, daß mit ihr auch die Staaten zusammenstürzten.

Ist es dem Staate Ernst mit seiner Christlichkeit, hält er diese für die wahre Grundlage des Staatslebens, so muß er auch bei gehöriger Entwicklung des Principis dahin kommen, den Maasstab der Christlichkeit an seine Bürger zu legen. Von diesem Standpunkte aus wird er sich veranlaßt finden, ins Heiligthum der Gewissen einzudringen und die verhassteste Tyrannei zu üben, indem er die religiöse Gesinnung zu leiten und zu beherrschen sucht. Er wird dieß in der besten Absicht thun, denn einerseits glaubt er sich für das Seelenheil der zum Staatsverbande gehörigen Bürger verantwortlich, und dehnt deshalb seine Pflicht, ihre sittliche Erziehung zu leiten auch auf ihre religiöse Erziehung aus, andrerseits aber ist er der Ueberzeugung, daß die Christlichkeit

Kennzeichen und Bedingung der Bürgerlichkeit sei. Dieser Ueberzeugung gemäß muß er handeln. Wenn er der Ansicht ist, daß ich meine Pflichten gegen den Staat nicht erfüllen kann, ohne Christ zu sein, so kann er auch nur dem Christen, aber dem wirklichen Christen, den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte zugestehen. Ja, er wird noch weiter gehen müssen; er wird sich nicht mit der Christlichkeit im Allgemeinen begnügen dürfen, sondern auch bald zur Aufstellung einer bestimmten Religions-Norm übergehen. Wer diese nicht annimmt, den wird er ausstoßen müssen, denn indem er ihn für einen schlechten Christen erklärt, stempelt er ihn zugleich zu einem schlechten Bürger. Das ist das Geheimniß der Inquisition, der Vertreibung der Juden und Mauern aus Spanien und der Aufhebung des Edicts von Nantes. Bloße Verwechslung der Begriffe des Bürgers und des Christen! Philipp II. und Ludwig XIV. verfolgten in den schlechten Christen nur die schlechten Bürger. Wenn nun auch in unserer Zeit die Christlichkeit nicht mehr zu solchen Excessen führen kann, so wird der christliche Staat doch consequenterweise dem Befenner der herrschenden Confession Vorzüge vor denen der andern einräumen müssen, den Juden aber, da sie einer andern Religion angehören, höchstens Duldung gewähren, nimmermehr aber volle Bürgerrechte zugestehen können.

Daß der Staat als solcher zu Ausschließungen und Beschränkungen der Religion wegen nicht berechtigt sei, ist wohl keine Frage. Er kann bei solchem Verfahren immer nur die Voraussetzung anführen, daß ich nicht

guter Bürger sein könne, ohne guter Christ zu sein, eine Voraussetzung, die sich als entschieden falsch bewähren muß. Wie! ich sollte nicht meine Bürgerpflichten erfüllen, Abgaben zahlen, Kriegsdienste thun können u. s. w., ohne Christ zu sein, ich sollte diese Pflichten nicht sogar aus freiwilligem Antriebe erfüllen können, rein aus der Ueberzeugung heraus, daß der Staat eine vernünftige Institution sei? Wenn wirklich das Christenthum einzig und allein das Bürgerthum verbürgt, was fangt Ihr denn mit jenen großen Erscheinungen des Alterthums an? Jene edlen Muster der Vaterlandsliebe und der Aufopferung schöpften den Antrieb ihrer patriotischen Thaten wahrhaftig nicht aus der Religion, sondern aus der Ergebenheit gegen den Staat. Das sollten wir nicht auch können? Und was wollt Ihr anfangen mit unserm großen Könige? Auch ihn müßt Ihr verdammen, denn wenn ich ohne Christenthum nicht guter Bürger sein kann, so kann ich auch ohne dasselbe nicht guter König sein. Er war kein christlicher, sondern der philosophische König. Und doch ist er nie an strenger Pflichterfüllung, an gewissenhafter Berufstreue übertroffen worden. Aber, vielleicht werdet Ihr sagen, dem Staat ist nicht bloß mit gezwungener Unterwerfung gedient; er braucht mehr, er braucht gesinnungsvolle Ergebenheit, sittlichen Gehorsam. Allerdings! aber findet sich denn die Sittlichkeit ausschließlich in der Bibel? Möge es jedem erlaubt sein, sie dort zu suchen; möge es aber auch freistehen, in die eigene Brust zu greifen und bei der edlen Menschennatur und der Vernunft stehen zu bleiben.

Ob vielleicht das Christenthum uns unsere Pflichten gegen den Staat nachdrücklicher einschärft, als es auf andere Weise geschehen könnte, ob es vielleicht das geeignetste Mittel zu unserer bürgerlichen Bildung ist? Das wäre etwas Anderes. Aber auch das läßt sich kaum behaupten. Das Christenthum stellt das Verhältniß des Bürgers zum Staate nur in zwei Sprüchen fest: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist,“ und „Du sollst Unterthan sein der Obrigkeit.“ Ist aber wohl damit der Katechismus des Bürgerthums erschöpft? Was ist hierin weiter ausgedrückt als passiver Gehorsam, mit welchem dem Staate schwerlich gedient sein wird; der Staat wird hier als eine zufällige Nothwendigkeit hingestellt, der man sich unterwerfen solle. Von positiven Pflichten ist gar keine Rede. Und doch stellt der Staat solche auf, und doch nimmt er mich nicht bloß äußerlich, sondern mit ganzer Seele mit ganzer Gesinnung in Anspruch! Daß ich Abgaben bezahle, die Polizei-Vorschriften erfülle, ist am Ende das Wenigste, ich soll auch meine Existenz untrennbar mit der seinigen verknüpfen, ich soll ihm nöthigenfalls alle meine Kräfte widmen, ihm Gut und Blut opfern. Aber auch die Kirche fordert mich ganz, auch sie braucht alle meine Kräfte, mein ganzes geistiges Vermögen. Wie soll ich diese entgegengesetzten, gleich gebieterischen Ansprüche erfüllen? Ich kann nicht zugleich zweien Herrn dienen; was ich dem einen leiste, entziehe ich dem andern. Unseliger Zwiespalt! der mir keinen andern Ausweg läßt, als daß ich mich auf die eine oder die andere Seite schlage!

Damit uns auch eine unverwerfliche Autorität nicht fehle, so möge noch der philosophische König seine Stimme über das Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche abgeben:

Es giebt keine Religion, welche in Betreff der Sittenlehre von der andern sehr abweiche, daher können sie der Regierung alle gleich sein, welche also Jedem die Freiheit läßt, auf welchem Wege es ihm beliebt, in den Himmel einzugehen. Nur soll Jeder ein guter Bürger sein; mehr verlangt man von ihm nicht.

Ihr seid das Haupt der bürgerlichen Religion Eures Landes. Diese besteht in Rechtlichkeit und allen sittlichen Tugenden. Es ist Eure Pflicht, sie ausüben zu lassen, besonders Menschenliebe, welches die Haupttugend jedes denkenden Wesens ist, die geistliche Religion überlasset dem höchsten Wesen. Wir sind Alle in dieser Beziehung Blinde, durch verschiedene Irrthümer irre geleitet. Wer von uns möchte so dreist sein, über den richtigen Weg abzuurtheilen?

Die Politik eines Fürsten verlangt, meiner Meinung nach, daß er den Glauben seines Volks nicht berühre, und vielmehr, so gut er kann, die Geistlichkeit seiner Staaten und seiner Unterthanen zur Sanftmuth und Duldung anleite.

Ein Weiser, der über die Leiden, welche die Kirche dem Vaterlande zufügt, nachgedacht hätte, würde gewiß sehen, es davon zu befreien — — er würde die Fürsten aufmuntern, jene große Macht, welche die Geistlichkeit zum Nachtheil des Volkes und des Fürsten ausübt,

zu beschränken, ihr den Einfluß auf die Regierung zu nehmen u. s. w.

Die Treue und der gute Wille des Volks halten nicht Stich gegen die Religionswuth und die Begeisterung des Fanatismus, welcher sogar den Meuchelmördern als Lohn für ihre Verbrechen den Himmel öffnet und ihnen die Märtyrerpalme für den Tod als Belohnung verspricht. Ein Fürst kann daher den kindischen Priesterzänkereien, die meist nur Wortstreite sind, nicht genug Verachtung zeigen, und kann nicht aufmerksam genug sein, um den Aberglauben und die daraus entstehende Religionswuth zu ersticken.

— — Dies dient zum Beweise, daß die Religion nicht die Leidenschaften in den Menschen beschwichtigt, und daß die Geistlichen jeder Partei geneigt sind, ihre Gegner zu unterdrücken, sobald sie die stärkern zu sein glauben.

Die gesetzliche Stellung der Juden in Preußen.

Von einem gesetzlichen Zustande der Juden in Preußen kann vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. März 1812 keine Rede sein. Bis dahin ist gänzliche Rechtslosigkeit ihr Loos. Sie sind Geschöpfe Gottes; weiter nichts, nicht Menschen, nicht Bürger. Wie das liebe Vieh werden sie nur geduldet wegen des Nutzens, den man von ihnen ziehen kann, wie dieses werden sie ungestraft gemißhandelt, wie dieses müssen sie sich bei den Zollstätten versteuern. (Bis zum Jahre 1787 müssen sie den Leibzoll entrichten, der sie in eine Klasse mit den Thieren setzt!) Menschliche Ansprüche haben sie von Hause aus gar nicht, nicht einmal das Recht der Existenz; um als Jude leben zu können, um nicht vogelfrei zu sein, müssen sie Schutzgeld und Judenzins bezahlen. Ueberhaupt werden sie bloß als eine reichfließende Einnahmenquelle angesehen, denn zu jeder Bewegung, zu jedem Schritte, den sie thun, bedürfen sie einer besonderen Erlaubniß und jede Erlaubniß muß bezahlt werden: bezahlen müssen sie

für das Recht zu athmen, zu leben, zu reisen, zu heirathen. Ueberall stoßen sie auf Schranken; beschränkt sind sie in ihren menschlichen, bürgerlichen und sogar in ihren Familienrechten, beschränkt im Rechte des Besitzes, da sie keine Immobilien erwerben dürfen, beschränkt in ihrem Lebenserwerbe. Nicht nur werden sie von fast allen menschlichen und bürgerlichen Beschäftigungen ausgeschlossen: auch der einzige Erwerb, der ihnen verblieben ist, wird ihnen durch zahllose Einschränkungen verkümmert. Sie werden als ein nothwendiges Uebel angesehen, dessen Verbreitung möglichst enge Grenzen zu setzen seien; selbst das Recht der Vermehrung wird ihnen streitig gemacht, indem eine bestimmte Kopf- oder Familienzahl als Norm für sie festgesetzt wird. Alles ist für sie Willkür und Ausnahme: Friedrich Wilhelm I. läßt sogar einen eigenen Galgen für sie errichten, damit der christliche nicht durch sie verunreinigt werde.

Und diese gesetzliche Härte steht in vollkommenem Einklange mit dem allgemeinen Bildungsstande; oft bleibt sie sogar noch hinter den Volksvorurtheilen zurück. Sie haben also nicht bloß die Feindschaft des Gesetzes zu tragen, sondern auch die Anfeindungen und den Gewerbsneid ihrer christlichen Konkurrenten, die unaufhörlich schreien, daß die Juden ihnen das Brodt von dem Munde wegnehmen und die Regierung um noch weitere Beschränkungen, wo möglich um gänzliche Vertreibung derselben bestürmen. Noch im Jahre 1688 stellt die Stadt Frankfurt einen solchen Antrag, dessen Erwähnung vielleicht zeitgemäß ist, weil er sich auf die Immoralität

tät der Juden stützt. „Ob nun gleich, heißt es in demselben, die Jüdische Nation eine der volkreichsten unter der Sonne durch alle Länder und Nationen, Christen, Heiden und Muhamedaner zerstreuet und durch Gottes gerechtes Gericht über anderthalb Jahrtausende dergestalt gedrückt werden, daß sie niemals in ein eigen corpus reipublicae coalesciren können, so ist doch nicht leichtlich zu beschreiben, was vor ein ungebildetes, hochmüthiges und stinkend faules Volk es sei, das vor Faulheit weder ihre Wohnung noch den Leib, welches beiderlei ihr unangenehmer Geruch genugsam bezeugt, reinlich hält und wartet, weder selbst arbeitet noch die Ihrigen dazu antreibt, sich vorsätzlicher Weise, aus Liebe des Müßigganges, der Sauberkeit enthält, tagtäglich nurten Aufgriffe und Ränke ohne Arbeit Geld von den armen Christen durch Betrug und Wucher zu erpressen meditirt und dabei sich weidlich, absonderlich in den Schulen und Synagogen des Gotteslästerns bedient, welches die einzige Ursache, warum ihrer Anno 1509 acht und dreißig öffentlich in Berlin verbrannt worden.“ Nachdem sodann 16 Beschwerdepunkte, einer lächerlicher als der andere gegen sie aufgestellt werden, wird schließlich der Kurfürst ersucht, „die Stadt von diesen Blutegehn zu befreien und an dero hohem Orte darob zu sein, daß dieser Ort von diesem Ungezieser möchte gereinigt und Gottes reicher milder Segen auf diese Stadt herabgelenkt werden.“

Ihre wahre Bedeutung liegt im Grunde aber darin, daß sie zur Verherrlichung des Christenthums beitragen, und durch ihr Elend Zeugniß für die siegreiche Gewalt

der aus ihrem Schooße hervorgegangenen Religion ablegen. Von diesem Standpunkte aus erscheint ihre Noth als gerechte Vergeltung. Die Vorfahren haben dem Erlöser das Kreuz auferlegt; dafür drückt es die Schultern der Enkel, die für diesen Frevel verantwortlich gemacht werden. Dieser Erbmakel haftet ihnen unvertilgbar an, und damit er ja nicht in Vergessenheit gerathe, machen sich die christlichen Priester es zum ausdrücklichen Geschäfte, ihn von Zeit zu Zeit aufzufrischen, und die fanatische Leidenschaft des Pöbels gegen sie aufzuheben. Die Juden sind einmal die allgemeinen Sündenböcke, und jeder Vorwand, auch der unsinnigste, muß zu ihrer Verfolgung herhalten. Im Anfange des 16ten Jahrhunderts wird, weil ein Dieb vorgiebt, eine gestohlene Hostie an einen Juden verkauft zu haben, eine furchtbare Verfolgung über sie verhängt: 38 Juden werden für diesen Frevel mit dem Tode bestraft und die ganze Judenschaft aus dem Lande vertrieben. Nach dem Tode Joachims II. fällt der Jude Lippold der Anklage der Zauberei als Opfer, und Verbannung trifft abermals seine Glaubensgenossen. Aber selbst im Jahrhundert der Aufklärung bereitet ihnen der theologische Eifer noch manches schwere Ungewitter. Im Anfange desselben wird eine von mehreren Geistlichen ausgehende sehr bedrohliche Untersuchung über sie verhängt, weil ein bekehrter Jude sie beschuldigt, daß sie gegen die heilige Christnacht „gotteslästerliche Einfälle und Bezeigungen des gebornen Heilands wegen“ gewagt hätten und daß ein Berlinischer Jude ein Buch habe, welches den Titel

führe Mose Tolu d. i. Geschichte des gehängten Heilands, worin die größten Lästerungen wider diesen zu lesen wären. Nur mit vieler Noth gelang es ihnen, wenn auch nicht sich ganz von dieser Anklage zu reinigen, doch wenigstens derselben zu entchlüpfen. Die Untersuchung hatte keine weitere schädliche Folge für sie, als daß ihnen das Gebet Oleni untersagt wurde, „weil die Ehre Unseres Gottes, Herrn und Heilands erhoben, vertheidigt und von aller Welt erkannt werden muß und zum Preis der Majestät Unseres Gottes weit sicherer sein will, dasjenige, so verdächtig ist und als gotteslästerlich angegeben worden, schlechterdings abzuschaffen als mit Gefahr für das ganze Land und seine Einwohner länger zu dulden.“ Aehnliche Anklagen kehrten in den nächsten Jahren noch mehrmals wieder.

Selbst der philosophische König verläugnete gegen die Juden die Grundsätze der Humanität. Er hatte gegen sie ein unvertilgbares, sehr unphilosophisches Vorurtheil gefaßt und legte ihnen in vielen Fällen noch größere Beschränkungen auf, als sie schon zu tragen hatten. Mit ängstlicher Vorsicht suchte er die Vermehrung und Ausbreitung der Juden zu hemmen und bestimmte zu diesem Zwecke, daß die in seinen Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden sollten, daß sie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, sondern vielmehr auf eine gewisse Anzahl Köpfe festgesetzt würden, und wenn diese überstiegen würde, so sollten die „geringsten und liederlichsten aus der Judenschaft,“ ihres bis dahin gehaltenen Schutzes ohner-

achtet, aus dem Lande geschafft werden. Auch neue Lasten wurden ihnen unter seiner Regierung auferlegt, indem sie z. B. die Silberlieferungen für die Münze übernehmen mußten, welche Verpflichtung einer neuen Auflage gleichkam, da sie dabei Verluste hatten, oder indem sie sich bei Ertheilung von Kommissionen anheischig machen mußten, inländische Waaren zu einem bestimmten Betrage, besonders Porzellan, ins Ausland abzusetzen. Ueberhaupt wurde er zu ihrer Duldung nur durch das Nützlichkeits-Princip bewogen, er ließ sie nur zu, weil er ihre Betriebsamkeit zur Anlegung neuer Fabriken benutzen wollte. Dieß war die Bedingung ihrer Existenz in seinem Staate. Als ihm 1779 die Verlegung des Schutzprivilegiums eines Juden nach einer andern Stadt vorgelegt wurde, schrieb er: „daß ist nichts, wir haben keine Juden nöthig, wenn sie nicht können bei Manufakturen gebraucht werden.“ Diesem Grundsatz gemäß bestimmte er, daß die Juden keine neuen Privilegien erhalten sollten, wenn sie nicht Fabriken anlegten, und wollte er ihre Thätigkeit ausschließlich auf diesen Punkt beschränkt wissen. So vermerkte er es z. B. sehr unangenehm, daß sich Juden mit Kuhpächtereien und andern landwirthschaftlichen Beschäftigungen abgaben und erließ ein ausdrückliches Verbot dagegen.

Wenn den Juden das Gesetz noch feindlich blieb, so hatte doch ihr moralischer Zustand einen ungeheuren Fortschritt gemacht; ihre Bildung hatte mit der allgemeinen Bildung gleichen Schritt gehalten; auch sie hatten angefangen sich aus den Fesseln der starren Satzung

und des religiösen Vorurtheils zu lösen und mehr und mehr einer allgemein menschlicher Entwicklung sich zuzuwenden. Denker und Dichter waren aus ihrer Mitte hervorgegangen und hatten im heiligen Kampfe des Jahrhunderts der Aufklärung mitgekämpft. Aber auch die allgemeine Meinung war ihnen günstiger geworden und beredte Verkämpfer erhoben sich unter den Christen für die Sache der Unterdrückten wie z. B. der edle Dohm, der in seiner Schrift über „die bürgerliche Verbesserung der Juden“ alle Argumente der Vernunft und der Menschlichkeit für sie erschöpfte. So schien weder auf ihrer Seite noch auf Seite der Christen ihrer Emancipation Etwas im Wege zu stehen. Aber wie lange dauerte es noch, bis ihnen auch die gesetzliche Anerkennung zu Theil wurde! Das Gesetz von 1790 erkannte zwar theoretisch an, daß es wünschenswerth sei, sie „den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen und sie an allen Rechten der Bürger Theil nehmen zu lassen,“ negirte aber diesen Grundsatz für die Praxis und stellte für diese die Ausführung als eine Unmöglichkeit hin. So beschränkte sich das neue Gesetz auf einige Erleichterungen und Milderungen, änderte aber im Wesentlichen nichts und ließ den frühern Zustand der Willkür und der Ausnahme fortbestehen. Und doch war schon damals die Morgenröthe der neuen Zeit angebrochen und die unveräußerlichen, wenn auch lange verkannten Menschenrechte durch die Revolution wieder in ihr Recht eingesetzt worden!

Endlich kam aber auch für die Juden eine neue

Nera, endlich wurde auch ihnen die Anerkennung ihrer Menschenwürde und der nothwendig damit verbundenen bürgerlichen Rechte zu Theil. Als Preußen, durch eine furchtbare Katastrophe in seiner äußeren Macht gebrochen, die Nothwendigkeit erkannte, diesen Verlust durch innere Kraftentwicklung zu ersetzen und durch eine Reihe großartiger Reformen sich eine neue geschichtliche Stellung eröffnete, kam endlich auch die Reihe an die Juden. Das Gesetz vom 11. März 1812 bewilligte ihnen die lange versagten Rechte und knüpfte dadurch eine Schaar von Fremdlingen an das Interesse des Staates.

Das neue Gesetz bewilligte ihnen alle menschlichen und bürgerlichen Rechte und schloß sie einstweilen nur von der Ausübung der politischen aus, indem es sie vorläufig nur zur Bekleidung von akademischen, Schul- und Gemeinde-Ämtern für befähigt erklärte und es einer weitem Bestimmung vorbehielt, inwiefern sie zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden könnten. Die menschlichen und bürgerlichen Rechte gestand es ihnen aber in der weitesten Ausdehnung zu, indem es sie für Einländer und Preussische Staatsbürger erklärte und ihnen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten wie den Christen einräumte. Alle frühern ungerechten Beschränkungen wurden durch diese Bestimmung aufgehoben, sowohl die Beschränkung des Wohnsitzes wie der Gewerbebranche, es wurde ihnen nunmehr gestattet zu wohnen, wo sie wollten, auf dem Lande oder in den Städten, Grundstücke jeder Art zu erwerben, und jedes bürgerliche Gewerbe zu treiben.

Daß ihnen mit Einräumung so wichtiger Rechte auch neue Leistungen auferlegt, und neue Anforderungen an sie gestellt wurden, daß sie angehalten werden sollten, alle den Christen gegen den Staat und gegen die Gemeinde obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, daß sie namentlich der Militair-Conscription unterworfen wurden, war ganz in der Ordnung und konnte ihnen zu keiner Beschwerde Veranlassung geben. Größere Rechte bedingen auch größere Pflichten, und wenn es früher eine schreiende Ungerechtigkeit, eine Barbarei gewesen wäre, sie zur Vertheidigung eines Landes zu verpflichten, daß sie in schimpfliche Unterdrückung erhielt, und als fremden Auswurf betrachtete, so hatten sie ja jetzt ein Vaterland gewonnen und mußten, wie jeder andere Bürger, Gut und Blut für dasselbe einsetzen. Die Militairverpflichtung war ihr kostbarstes Recht, von welchem sie unter keiner Bedingung lassen durften, da in ihm vorzüglich die Garantie ihres Bürgerthums enthalten war. Auch faßten sie das Verhältniß so, indem sie gleich allen andern Bürgern die Waffen für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Vaterlandes ergriffen und dadurch den überzeugendsten Beweis ihrer Reife und ihres Bürgerfinns gaben.

Nur ein Schritt war noch zu ihrer völligen Gleichstellung zu thun; nur eins blieb ihnen noch zu wünschen übrig, nämlich Zulassung zu den Staatsämtern. Daß auch dieser gethan werde, durften sie erwarten, da sie Beweise ihrer aufrichtigen Ergebenheit gegen den Staat gegeben hatten, und da ihre Religion, auf die doch

*

allein eine solche Ausschließung hätte begründet werden können, durchaus nichts enthält, was sie mit den Anforderungen des Staates hätte in Kollision bringen können, sondern vielmehr zur Auszeichnung vor andern Religionen, das Ceremoniel dem Gesetz und den Rücksichten des Staates zum Opfer bringt, wie z. B. der Oberlandes-Rabbiner den Jüdischen Freiwilligen in Breslau zurief: „Gehet hin in den Kampf für König und Vaterland! Mit dem Augenblick da Ihr in den Dienst tretet, habt Ihr nur an König und Vaterland zu denken; Eure religiösen Pflichten hören dann auf.“ Eine Religion, deren Diener so sprechen, kann dem Staats-Interesse nie gefährlich werden. Sie durften die Aufhebung dieser Ausschließung um so eher erwarten, als die Preussische Regierung auch noch nach Beendigung des Krieges sich sehr liberal hinsichtlich ihrer zeigte und nicht zufrieden, denselben im Inlande ein besseres Schicksal gesichert zu haben, ihnen ein ähnliches innerhalb des ganzen deutschen Bundes zu bereiten suchte. Hardenberg trat auf dem Wiener Kongresse als Verkämpfer der Juden auf und bevormortete die Emancipation derselben in den andern deutschen Staaten aufs nachdrücklichste, „weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von den Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch hätten, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert und die Absichten der Regierungen vereitelt würden, durch Theilnahme an bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu verwischen, der nur aus einer ver-

ächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sei.“

Bei solcher Gesinnung der Preussischen Regierung war auch nur eine günstige Lösung der Kollision zu erwarten, welche aus der Verschiedenheit der jüdischen Rechte in den alten Provinzen und in den wiedererworbenen und neuhinzugekommenen hervorging.

Ueber die Nothwendigkeit, diese Verschiedenheit zu einer Einheit zu verschmelzen, konnte wohl keine Frage entstehen, höchstens über die Art und Weise und das dabei zu beobachtende Princip: es konnte nur gefragt werden, welche Rechte den Juden in den wieder- und neu erworbenen Provinzen einzuräumen seien, oder vielmehr, welche Gesetzgebung zur Grundlage der neuen und allgemeinen gemacht werden sollte. Hier waren nun drei verschiedene Rechtszustände zu berücksichtigen. In den alten Provinzen herrschte das Edikt vom 11. März 1812, welches den Juden alle Rechte mit Ausschluß der Staatsämter bewilligte, während die Judenverfassungen in den neuen Provinzen den entschiedensten Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit darstellten: in einem Theile derselben, nämlich in dem, wo früher die Französische Gesetzgebung gegolten hatte, also in Niederrhein, im Großherzogthum Berg und im ehemaligen Königreich Westphalen, war die Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern bereits vollständig durchgeführt; in dem andern dagegen, wie z. B. in Sachsen, in der Lausitz, in Schwedisch-Pommern und im Herzogthum

Westphalen bestanden noch alle mittelalterlichen Beschränkungen in ungeschwächter Kraft.

Was war hier zu thun? Welche dieser drei verschiedenen Verfassungen sollte zum Norm gemacht werden? Die Entscheidung konnte keine große Schwierigkeiten machen, da sie durch die Natur der Dinge selbst geboten war. Die Anwendung der Rheinischen Verfassung auf alle Provinzen des Staates konnte die einzige zufriedenstellende Lösung abgeben, da sie die freieste war und sowohl den Juden, die unter dem Edikte vom 11. März 1812 standen, als auch denen, die noch im mittelalterlichen Verhältnisse lebten, neue Rechte brachte. Der umgekehrte Fall, die Uebertragung einer von diesen beiden Verfassungen auf die Juden der Französischen Gesetzgebung konnte gar nicht in Betracht kommen, da sie eine schreiende Ungerechtigkeit und der von den Preußen in der Bundesakte eingegangenen Verpflichtung, die bis zum Jahre 1815 erworbenen Rechte der Juden zu erhalten, gänzlich zuwider gewesen sein würde. An eine Verarbeitung der drei verschiedenen Elemente zu einem neuen Gesetzentwurfe war ebenfalls nicht zu denken, da die Rheinische Verfassung auch hier hindernd eingetreten sein würde.

Der Regierung schien indeß diese Entscheidung nicht so leicht zu werden, denn in Folge wiederholter Anfragen, wie es mit diesen Verhältnissen gehalten werden solle, wurde ein Provisorium angenommen und in der Kabinetts-Ordre vom 30. Aug. 1816 bestimmt, daß „da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu

acquirirten Provinzen noch nicht festgestellt worden seien und auch das Edikt vom 11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen werden könne, so solle überall das Princip aufgestellt werden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Occupation angetroffen worden seien, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein anderes einführen würden.“ Die Festhaltung des bisherigen Zustandes wurde hier freilich nur einstweilen gutgeheißen und sogar ein künftiges allgemeines Gesetz in Aussicht gestellt. Auch kehrten ähnliche Versicherungen mehrmals wieder. So z. B. in dem Circular-Rescript vom 3. Jan. 1817, so im Min. Rescr. vom 23. Mai desselben Jahres, so im Min. Rescr. vom 10. Juli 1818; so nach Verlauf von weiteren 7 Jahren, die kein Resultat herbeiführten, im Min. Rescr. vom 6. März 1826; so, nachdem abermals 3 Jahre verflossen, in der Zuschrift an den Magistrat von Düsseldorf, worin das Erscheinen des neuen Gesetzes als bevorstehend angekündigt wird, und noch mehrmals in den nächsten Jahren. Dennoch sind nun mehr als 25 Jahre verflossen, ohne daß etwas Weiteres in der Sache geschehen wäre; die Schwierigkeiten scheinen in der That unbesieglich zu sein.

Die Nachtheile, welche sich aus der Beibehaltung dieses Provisoriums für den Staat ergeben, sind unverkennbar, da sie einen Zustand der Verwirrung herbeiführen, den man in einem wohlgeordneten Staate für unmöglich halten sollte. Während Gleichförmigkeit und

Einheit der Gesetzgebung die erste Bedingung jedes Staates sein müßte, sehen wir in den verschiedenen Judenverfassungen die entgegengesetztesten und widersprechendsten Bestimmungen neben einander bestehen. Nach der einen Verfassung z. B. hat der Jude das Recht des Grundbesitzes, darf aber seinen Wohnort nicht ohne Genehmigung der Regierung verändern und auf dem platten Lande gar nicht wohnen (Gen. Jud.-Regl. v. 17. April 1797); nach der andern kann er nur unter gewissen beschränkenden Bestimmungen Grundbesitz erwerben, aber er darf nicht, ohne die Erlaubniß der Regierung einzuholen, seinen Wohnort beliebig ändern und sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande wohnen (Decrete des Herzogthums Warschau); nach einer dritten können sie Handel, Gewerbe und Landbau treiben, aber Grundeigenthum nur mit Erlaubniß der Regierung erwerben (Kurkölnische und Hessen-Darmstädtische Verfassung); nach einer vierten dürfen sie überall im Lande hausiren, aber nicht Gold und Silber ins Ausland bringen (Verfass. der Lausitz); nach einer fünften ist ihnen alles Hausiren in den Städten und auf dem Lande, sowie aller Kleinhandel verboten, aber der Verkauf von wohlriechenden Wassern und Seifen, alten Kleidern und Hausgeräthen gestattet (Verfassung von Schwedisch-Pommern).

Die Verwirrung wird dadurch noch unheilvoller, daß die verschiedenen Gesetzgebungen nicht mit den Abtheilungen der einzelnen Provinzen zusammenfallen, sondern daß in den einzelnen Provinzen seit 1816 drei, vier, ja sechs verschiedene Judenverfassungen galten, nämlich:

I. In Preußen: 1) Edikt vom 11. März 1812. — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für die Religionsangelegenheiten). — 3) General-Juden-Reglement von 1797.

II. In Brandenburg: 1) Edikt vom 11. März 1812. — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für Religionsangelegenheiten). — 3) Kursächsisches Mandat von 1746. — 4) Rescript von 1751.

III. In Pommern: 1) Edikt vom 11. März 1812. — 2) Gen.-Juden-Reglement von 1750. — 3) Schwedisch-Pommersche Verfassung.

IV. In Schlesien: Edikt vom 11. März 1812. — 2) Edikt von 1790. — 3) Rescript von 1751.

V. In Sachsen: 1) Edikt vom 11. März 1812 (nur für einige Ortschaften diesseits der Elbe). — 2) General-Juden-Reglement von 1750. — 3) Constitution von 1808 (für die Theile des ehemaligen Königreichs Westphalen. — 4) Kursächsisches Mandat von 1746.

VI. In Posen: 1) General-Juden-Reglement von 1797. — 2) Gesetze des Herzogthums Warschau. — 3) General-Juden-Reglement von 1750.

VII. In Westphalen: 1) Constitution von 1808. — 2) Hannöversche Judenverfassung. — 3) Kurkölnische Judenordnung. — 4) Hessen-Darmstädtische Verordnungen von 1805 u. f. w. — 5) Witgensteinsche Judenordnung. — 6) Herzogl. Nassauische Judenordnung.

VIII. In der Rheinprovinz: 1) Code Napoleon. — 2) General-Juden-Reglement. — 3) Herzogl. Nassauische Judenordnung. — 4) Weklarsche Judenordnung.

Daß so verschlungene und verwickelte Verhältnisse die Quelle der mannichfachsten Irrthümer und Widersprüche und vielfachen Unrechts werden mußten, ist einleuchtend. So wechselten, um nur eins anzuführen, in Danzig seit 1812 vier verschiedene Verfassungen mit einander ab; von 1812 nämlich bis zum 17. Sept. 1814 bestand die alte Verfassung; von da bis zum 10. März 1820 das Edikt vom 11. März 1812; von da bis zum 1. Mai 1832 wieder die alte Verfassung, und seitdem theils das Edikt vom 11. März, theils die alte Verfassung. Wie ist unter solchen Schwankungen ein geordneter Rechtszustand möglich?

Wenn nun auch das Edikt vom 11. März 1812 noch in einem Theile Preußens fortbesteht, so muß doch unter solchen Umständen der Geist desselben wesentlich beeinträchtigt oder vielmehr ganz entstellt werden. Denn ein Hauptzweck desselben, wenigstens vom staatlichen Gesichtspunkt aus, war die Aufhebung aller besonderen Rechte, Juden=Ordnungen, Juden=Reglements, Juden=Privilegien, Toleranz=Edikte und wie sie sonst heißen mögen; an deren Stelle sollte eine übereinstimmende und gleichförmige Gesetzgebung treten. Aber unter den jetzigen Verhältnissen ist das Edikt vom 11. März 1812 aus einem allgemeinen Rechte ebenfalls wieder ein besonderes Recht geworden, welches neben vielen andern besonderen Rechten besteht. Wir mögen auch hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß der Charakter der Verwaltung, aus dem Preußens Regeneration hervorgegangen ist, einem andern Platz gemacht hat.

Durch das Provisorium und die damit verbundene Verschiedenheit der Rechte wird nun auch den Juden, und zwar nicht bloß denen, die noch den mittelalterlichen Beschränkungen unterworfen sind, sondern auch denen, welche unter dem Edikt vom 11. März 1812 oder unter der Französischen Verfassung leben, eine augenscheinliche Beeinträchtigung und ein schreiendes Unrecht zugefügt. Bei jenen kann gar kein Zweifel obwalten, daß sie gegen ihre Glaubensgenossen auf eine unverantwortliche Weise zurückgesetzt sind. Während den Bewohnern der alten Provinzen die menschlichen und bürgerlichen Rechte längst zustehen, während die Juden des Französischen Rechts ihren christlichen Mitbürgern sogar vollkommen gleichgestellt sein sollen, sind sie immer noch Schutzverwandte, Fremdlinge, eine geduldete Körperschaft, die tausend lästige Beschränkungen zu tragen haben. Und doch gehören sie demselben Staate an! Welches ist also der Grund dieser Ausschließung? Tragen sie nicht dieselben oder noch größere Lasten wie ihre begünstigteren Glaubensgenossen? Sind sie weniger werth die Früchte eines gesetzlichen und rechtlichen Zustandes zu genießen? Oder ist es ihre Schuld, daß sie nicht schon vor 1814 dem Preussischen Staate angehörten? Also ist kein Grund vorhanden! Also ist ihre Zurücksetzung reine Willkür!

Aber auch dem Juden der ältern Provinzen wird sein wesentlichstes Recht verkümmert. Das Gesetz vom 11. März hat ihn zum Preussischen Bürger erhoben und damit völlige Freiheit der Bewegung und des Gewerbes verliehen. Nach welchem Punkte des Staates er sich

auch begeben mochte, so mußte er überall als Preussischer Bürger gelten, überall dieselben Rechte haben. Auch war dieses bis 1815 der Fall. Aber seitdem ist das Gebiet des Staates bedeutend vergrößert, die Rechte der Juden dagegen auf den damaligen Bestand beschränkt worden. Auch der Jude der älteren Provinzen ist jetzt nicht mehr Preussischer Bürger; sein Vaterland ist kleiner als das Gesamtvaterland. Wie er die alten Provinzen verläßt, wird er wieder Jude, Schutzverwandte, verliert er seine Bürgerrechte. Und doch hat er die Grenzen seines Vaterlandes nicht überschritten! Also soll ihm allein aus der Vergrößerung des Vaterlandes, zu der er ebenfalls seine Opfer dargebracht, Nachtheil erwachsen? Ebenso die Juden des Französischen Rechts, die nicht einmal dieselbe Gebietsausdehnung behielten. Das ehemalige Königreich Westphalen umfaßte gegen 700 Q. M.; von diesen sind etwa nur 250 an Preußen gekommen, so daß die Juden, welche diesem angehörten nicht einmal den status quo bewahrt haben. Man kann also Bürger eines Landes von mehr als 5000 Q. M. sein und doch die bürgerlichen Rechte nur in einer Ausdehnung von 256 Q. M. genießen?

Unter solchen Umständen kann man sich nur Glück wünschen, daß diese Verhältnisse endlich eine definitive Lösung erhalten sollen. Freilich lautet der Entwurf, der zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, nicht sehr tröstlich, freilich trägt er den Stempel der Reaktion an der Stirn, indem er die Juden wieder in mittelalterliche Korporationen einzuspferchen sucht, freilich will er sie des

kostbarsten Rechtes berauben, das sie bisher besessen haben, indem er sie der Militairverpflichtung entnehmen will; aber wir müßten schlechtes Zutrauen zum ewigen Rechte der Vernunft haben, wenn wir nicht glauben sollten, daß der Entwurf zu einem ganz entgegengesetzten Resultate führen würde als das beabsichtigte. Gewinn ist es schon, daß die Sache in Anregung gekommen und daß die Unhaltbarkeit und der Widersinn des jetzigen Zustandes zur Sprache gebracht worden ist. Künftige und glücklichere Zeiten werden es freilich den unsrigen nicht zum Ruhm anrechnen, daß ein Recht noch der Vertheidigung bedurfte, das unmittelbar aus der Menschlichkeit hergeleitet werden muß, ja ein unveräußerliches Menschenrecht! möge die „Spenersche Zeitung“ auch sagen, was sie wolle.



Kleiner Krieg.

1.

Ist es wahr, daß eine unausfüllbare Kluft zwischen Himmel und Erde besteht? Daß ich nicht Mensch sein, mich nicht als Mensch bewähren kann, ohne mein jenseitiges Heil zu verscherzen? Daß ich ein härtes Büßergewand anlegen und allen menschlichen Regungen und Leidenschaften entsagen muß, um mir den Eintritt ins Himmelreich zu erkaufen? Die Philosophie hat von jeher es sich zur Aufgabe gemacht eine unübersteigliche Scheidewand zwischen beiden Gebieten zu ziehen. Aber nun kommen auch die Theologen und stellen den Gegensatz in seiner ganzen Schärfe hin. Werden wir da noch zweifeln dürfen? Auch sie wollen von keiner Vermittlung mehr hören, auch sie brechen die Brücke ab, welche Himmel und Erde zu verbinden schien, auch sie fordern entschiedenen Bruch: „Wer der Welt Freund sein will, der muß Gottes Feind sein!“ ist ihr Feldgeschrei: ewige Verdammniß oder Entsagung der Welt! rufen sie uns zu. Also Krieg, Krieg auf Tod und Leben allem Menschlichen, denn es entfremdet uns dem jenseitigen Göttlichen; Krieg

allen Banden, welche uns an das Leben knüpfen, denn das Leben ist nur ein Stationsplatz für den Himmel; Krieg der Zeit und allen ihren Geburten, denn die Zeit zieht uns von der Ewigkeit ab: Krieg dem Gelde, Krieg den Bauten, Krieg der Gewerbefreiheit, Krieg den Eisenbahnen, Krieg der Wissenschaft! Ja, so ist's; wenn man's nicht glauben will, so höre man Fr. Arndt, der in seiner Bußtagspredigt, die Kinder der Zeit tüchtig ausschilt, daß sie nach Erwerb und Besitz streben, und ihnen die Baulust, die unendliche Ausdehnung des Handels, das Getriebe der Eisenbahnen, die unbeschränkte Gewerbefreiheit, die unablässigen Erfindungen neuer Maschinen zur schnellen Vermehrung der gesuchten Artikel zürnend und strafend vorhält. Aber weiter! Die Welt dient auch den Götzen der Ehre und des Ruhms. „Geld verloren, viel verloren, spricht sie Ehre verloren, Alles verloren! Demnach bleibt kein Stand mehr in seinen Grenzen; jeder sucht den andern höher stehenden einzuholen, wo möglich zu überflügeln und zu vernichten. Höher hinauf! heißt es bei Allen, und weil dieß nicht nach Wunsch gelingt, weil die Wünsche ins Unermeßliche und Unvernünftige hineingehen, daher die herrschende Unzufriedenheit und das weit verbreitete Mißbehagen. Gebet den Weltkindern Gelegenheit, ihren Stolz und Ehrgeiz zu befriedigen, gebet den Völkern Constitutionen, führet die Kampflustigen auf das Feld der Ehre in blutige Schlachten, schaffet neue Würden, neue Orden, neue Titel: zu Millionen werden sie Euch zufallen.“ Ach! und nun erst die sogenannten Gebildeten, Geistreichen und Gelehrten! Wehe über sie! „Vorwärts ist ihre Lösung! Fortschritte in Wissenschaft und Gelehrsamkeit, ist ihr Zweck, d. h. Fortschritte, welche die ewige Ordnung und Wahrheiten Gottes über den Haufen stoßen und babylonische Wahngelilde an deren Stelle setzen, Fortschritte, die den gro-

ßen Gott vom Himmel reißen und sich auf den Thron der Gottheit erheben, Fortschritte, die mit Selbstverblendung anfangen und mit Verderben enden, Fortschritte, welche die Grenzen der menschlichen Vernunft verkennen, und was über sie hinausliegt und durch Offenbarung uns gegeben ist, unvernünftig bei Seite schieben.“ Sehr gut! Offenheit und Entschiedenheit ist immer zu loben und der Ihrigen sind wir besonders Dank schuldig, da wir doch nun wissen, woran wir sind, und auf welche Seite wir uns zu schlagen haben. Aber nun erlauben Sie, Mann Gottes, uns auch eine Gewissensfrage. Sie schmähen das Geld und den Gelderwerb; müssen sie nicht aber denselben auch für sich als eine Nothwendigkeit anerkennen? Beziehen Sie kein Gehalt? Predigen Sie das Evangelium unentgeltlich? Gewiß nicht, denn Sie müssen leben. Und wollen Sie verkennen, daß dieser eigennützige Trieb, den Sie so sehr schmähen, unser Leben mit den edelsten Gütern schmückt? Hätten Sie daher nicht besser gethan, statt ihn so unbedingt zu verwerfen, eine andere theologische Betrachtung geltend zu machen, nämlich die, daß Gott das Böse zum Guten lenke? Sie lästern ferner die Erfindungssucht und die Betriebsamkeit unserer Zeit. Aber kommen nicht auch Ihnen deren Früchte zu gute, da sie schwerlich in der Einfachheit des Naturzustandes leben? Ist nicht auch Ihnen ein gewisser Comfort zum Bedürfniß geworden? Haben Sie nicht ein wohnliches Zimmer und ist nicht wenigstens das Tuch Ihres Rockes auf Maschinen bereitet? Und Sie wollen noch klagen, daß die Kirchen leer bleiben! Darf Sie das wundern, wenn Sie in Ihren Predigten Bestrebungen verfolgen, von denen Sie sich selbst nicht frei machen können und die tief in der menschlichen Natur begründet sind! Schlagen Sie einmal den umgekehrten Weg ein. Statt das Menschliche zu verdammen, versuchen Sie ein-

mal das Kleinmenschliche und Edle in der Menschennatur vom Falschen und Gemeinen zu scheiden; statt die Zeit zu schmählen, versuchen Sie doch einmal ihre großen und herrlichen Seiten herauszukehren, ja, versuchen Sie das einmal, und Sie werden schwerlich noch über Leerheit der Kirchen zu klagen haben.

2.

Wenn ein in den Preussischen Verhältnissen sehr bewandter Schriftsteller, Herr von Bülow-Summerow, in seiner bekannten Schrift: „über Preußen, seine Verfassung u. s. w.“ den Ausspruch thut, „die persönlichen Vorrechte, die der Adel ehemals gehabt, seien sämmtlich erloschen; verfassungsmäßig seien ihm keine verblieben, er besitze keine anderen, als die ihm noch die Erinnerung zolle, und die er sich durch seinen persönlichen Werth erwerbe,“ so verrieth dieß eine so grobe Unkenntniß unserer gesetzlichen Zustände, daß man fast absichtliche Täuschung vermuthen möchte. Da diese Ansicht auch sonst verbreitet sein möchte, so wird es vielleicht nützlich sein, ihm die gesetzlich festgestellten Unterschiede der Stände in Erinnerung zu bringen. Wir unterscheiden beim Adel zwischen hohem (Standesherrn) und niederm Adel, und werden wenigstens jenen sehr ausgedehnte Vorrechte unbedenklich zugestehen müssen. Denn nach der Verordnung vom 21. Juni 1815 sind sie nicht nur für ihre Personen und Familien, sowie für ihre Domainen von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern befreit, sondern es sollen ihnen auch die direkten Steuern, die sie aus ihren Domainen beziehen, gelassen werden. Auch Gerichtsbarkeit haben

sie; wenn sie vormalß zwei Instanzen hatten und im Stande sind, die Gerichte wieder allein oder in Verbindung mit ihren Agenten zu constituiren, so soll ihnen auch dieß erlaubt sein. Nach der Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1820 steht es ihnen sodann zu, für ihre Personen und Familien in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden; selbst wo die landesherrlichen Domainen dem Kommunalverbande angehören, sollen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung ungeachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunalverbande frei erhalten werden, demselben nicht einverleibt werden. Ferner kann sich das standesherrliche Familienhaupt von seinen Unterthanen Achtung und Gehorsam angeloben lassen, und es wird den Standesherrn die Ausübung bestimmter Regierungsrechte ausdrücklich zugestanden: die Ausübung der bürgerlichen, der peinlichen, der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit ist ihnen eingeräumt. Hier muß allerdings zweifelhaft bleiben, ob man noch von Vorrechten sprechen kann, da die angeführten Zugeständnisse sogar Souverainitäts-Rechte enthalten. Was sodann den gewöhnlichen Adel betrifft, so ist es bekannt, daß das Allg. Landrecht denselben den ersten Stand im Staate nennt, dem die Vertheidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben hauptsächlich obliege. Wenn nun auch auf die Vorrechte der Rittergutsbesitzer insofern kein Gewicht zu legen ist, da dieselben auch von Bürgerlichen besessen werden können, so muß doch daran erinnert werden, daß sie auf den Provinziallandtagen eine ebenso starke Vertretung haben, wie der Bürger- und Bauernstand zusammengenommen, und daß der Adel hier, wenigstens faktisch, ein großes Uebergewicht behauptet. Als wirkliches Vorrecht würde auch anzuführen sein, daß der Adel einen

eximirten Gerichtsstand hat, daß es ihm erlaubt ist, Ehen zur linken Hand zu schließen und daß wegen grober Vergehen Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß beraubt werden kann. Aus dem Vorhergehenden wird man bei einem Vergleiche mit den frühern Rechten des Adels zwar den Schluß ziehen müssen, daß er viele, aber nicht, daß er alle Vorrechte verloren hat. Die Gesetzgebung von 1808 hat angefangen, die Barrieren niederzureißen, welche ihn von den andern Ständen trennten und eine Fusion der Stände überhaupt vorbereitet. Aber dieselbe ist nicht vollständig zu Stande gekommen. Der Adel ist so zwar in seiner Ausschließlichkeit gestört, aber nicht ganz aus derselben herausgeworfen worden; er sieht dieselbe vielmehr noch vielfach in den Gesetzen anerkannt. Viele seiner frühern Vorrechte sind ein Schein geworden, aber der Schein selbst ist geblieben, und er muß sich deshalb gedrungen fühlen, den Schein wieder zu einer Wirklichkeit zu machen und sich aus seiner unbehaglichen und schiefen Stellung zu befreien, was er denn auch seit einer Reihe von Jahren mit größerem und geringerem Erfolge versucht hat. Die Adelskette und in neuester Zeit die Adelsreunionen geben Zeugniß für sein Bestreben, sich wieder fester als besonderer Stand zu constituiren und die frühere Macht und das frühere Ansehen wo möglich wieder zu gewinnen.

3.

Ueberhaupt giebt der Zustand unserer Zeitungspressen noch vielen frommen Wünschen Raum, obgleich es unläugbar ist, daß das Censur-Circular uns einen wesentlichen Gewinn gebracht hat. Gestehen wir aber auch offen, daß die Schuld größtentheils auf den Zeitungen selbst lastet. Wenn man nur die große Zahl der unnützen betrachtet, so muß man fast glauben, daß gar keine Aenderung in unsern Preßzuständen eingetreten sei. Sie führen nach wie vor das alte Schlaraffenleben; lange Bequemlichkeit, reichliche Annoncen haben so viel faules Fett bei ihnen angefügt, daß keine Idee, kein Gedanke an einen höhern Beruf, als den, Geld zusammenzuschlagen, bei ihnen aufkommen kann. Die kläglichste Mittelmäßigkeit, die jämmerlichste Misere, das fade Geträtsch füllen ihre Spalten, während sich anderwärts ein frischer und freier Geist regt. Sie scheinen gar keine Ahnung davon zu haben, daß ihre Stellung ihnen auch Pflichten auferlegt, Pflichten gegen das Publikum, Pflichten gegen die Zeit, und daß sie in deren Dienst stehen. Dieß sind die faulen Knechte, mit denen zu Gericht gegangen werden muß. Wahrhaft lächerlich ist es aber, wenn eine dieser verwahrlosten Zeitungen, welche sich in den schmutzigsten Lokalinteressen herumwälzt, sich das Ansehen giebt, als ob sie die Bewegung leite, als ob sie den Anstoß gäbe. Schöner Anstoß! Erörterungen über die Buden, über die Pißwinkel, über die Kinnsteine sind die wichtigen Fragen, welche sie beschäftigen. Was soll man aber gar erst zu den Blättern sagen, welchen der Sklavensinn

so tief eingemypft ist, daß sie wie die „Kölner“ und „Elberfelder Zeitung“ das Amt von Gendarmen freiwillig übernehmen und freie Ansichten bei der Censur denunciren? Pfui!

4.

Nach den von den Preussischen Postbehörden veröffentlichten statistischen Uebersichten sind bei den inländischen Postanstalten an Briefen, incl. Pakete und Gelder, zur Bestellung gekommen:

1835	32,423,659	Stück.
1836	33,385,546	»
1837	34,325,999	»

Also jährlich im Durchschnitt eine Million Zugang.

Danach können 1843 zu erwarten sein 40 Millionen Briefe. Wir nehmen aber dieses Jahr als Maasstab an, weil für dasselbe die Postreform in Aussicht gestellt ist. Wenn wir nun von diesen 40 Mill. Briefen 12 Mill. als portofreie Briefe und Adressen in Abzug bringen, so bleiben

28 Mill. portopflichtiger Briefe, wozu dann noch die gewisse Vermehrung der portopflichtigen Korrespondenz, die in Folge einer Reduktion des Briefportos unfehlbar eintreten würde, hinzuzurechnen wäre. In England hat dieselbe in Folge der Herabsetzung des Briefportos 150 pCt. betragen; wir wollen aber mäßig rechnen und die Vermehrung nur auf 10 Mill. jährlich veranschlagen; so ergeben sich 38 Mill. portopflichtiger Briefe als Minimum für das Preussische Postgebiet.

Die Gesamtzahl der von der Post beförderten Briefe zerfällt nun:

1) in einfache Briefe; wir nehmen hier bis 1 Loth als das in Deutschland übliche einfache Briefgewicht an, statt des Preussischen einfachen Briefgewichts von $\frac{3}{4}$ Loth und die Zahl dieser Briefe zu — 33 Mill.; davon

a) 6 Mill. zu 1 Sgr. als Ortsbriefe und für etwa zu bildende Arrondissements-Bezirke 6,000,000 Sgr.

b) 27 Mill. Briefe nach andern Bestimmungs-orten, ohne Rücksicht auf Entfernung, innerhalb des Preussischen Staats, à 2 Sgr. 54,000,000 „

2) 5 Mill. Briefe bis 2 Loth schwer und darüber im Durchschnitt zu 5 Sgr. per Stück 25,000,000 „ wenn nämlich für Briefe bis 1 Loth 2 Sgr.

„ 2 „ 4 „

„ 3 „ 6 „

„ 4 „ 8 „

gerechnet werden, wo dann im Durchschnitt 5 Sgr. auf das Stück kommen.

Hiezu kommen nun noch die Porto-Beträge für Briefe, die ins Ausland gehen; die Gesamtzahl dieser Briefe wollen wir veranschlagen zu $2\frac{1}{2}$ Mill. und für das Porto, das sie bis zur Grenze zu entrichten haben, 2 Sgr. per Stück rechnen 5,000,000 Sgr.

90,000,000 Sgr.

Also 3 Mill. Thlr. Brutto für Briesporto. Hiezu kommen noch die Einnahmen aus dem Debit der Gesetz-Sammlung und den Zeitungen, die zu 200,000 Thlr. netto veran-

schlägt werden können. Die Gesamteinnahme betrüge also 3,200,000 Thlr., und würden davon die Verwaltungskosten mit etwa 1 Mill. Thlr. in Abzug gebracht, so blieben als Ueberschuß 2,200,000 Thlr. Wenn wir nun annehmen, daß die Post für die Beförderung der gesammten portofreien Pakete und Geldsendungen wie an anderen Kosten für die künftige Posthalterei-Corporation als Maximum jährlich bis 500,000 Thlr. zu vergüten habe, so stellt sich schon im ersten Jahre ein reiner Ueberschuß von 1,700,000 Thlrn. für den Staatshaushalt aus dem Briefpost-Regal heraus, während jetzt der Gesamt-Ueberschuß aus dem Post-Monopol jährlich nur bis 1,400,000 Thlr. steigt.

Die jetzt auf 1 Mill. Thlr. veranschlagten persönlichen und materiellen Verwaltungs-Unkosten würden aber, innerhalb der beiden ersten Jahre der neuen Einrichtung, sich mindestens um 300,000 Thlr. jährlich vermindern, denn jetzt werden auch die Gesamtkosten der Postanstalten für die Expedition des Postfuhrwesens hinzugerechnet, welche künftig der Posthalterei-Corporation zur Last fallen werden, und also aus dem jetzigen Verwaltungsbedürfnisse ausgeschieden werden müssen. Nach den mäßigsten Veranschlagungen sind also durch eine Porto-Reduction mindestens 2 Mill. Thlr. Ueberschuß aus dem Briefpost-Regal für den Staatshaushalt jährlich zu erwarten, abgesehen von den Vortheilen, welche dem Publikum und dem Verkehr daraus erwachsen würden.

5.

In Berlin will sich ein „Bund des historischen Christus“ aufthun, ein „theologisch-wissenschaftlicher Verein, dessen Tendenz eine gegenseitige Anregung zum tiefern Eindringen in die Wissenschaft der evangelischen Theologie“ sein soll. Ist denn die Sache des historischen Christus schon so sehr bedroht, daß die Studirenden sich zu seiner Vertheidigung zusammenschaaeren müssen? Wozu überhaupt ein Verein in der Wissenschaft? Hier soll Jeder seinen eigenen Gang gehen; wenn uns daher versichert wird, daß die Mitglieder auch vor der Spekulation nicht zurückscheuen wollen, so kann das gemeinschaftliche Ausziehen auf die Spekulation nur ein Grafen „auf dürrer Heide“ werden. Wenn ich wirklich wissenschaftlich sein will, so muß ich Alles in Zweifel stellen können, auch den historischen Christus; am allerwenigsten aber kann ich bei einem Glauben stehen bleiben, der „seines guten Grundes gewiß ist.“ Soll mir diese Gewißheit vielleicht der Verein geben, wie etwa die Soldaten dadurch, daß sie in Reih und Glied stehen, ein größeres Selbstvertrauen gewinnen? Wenn die Mitglieder des Vereins die Spekulation nicht bloß als Aushängeschild gebrauchen, so müssen sie gerade damit anfangen, den historischen Christus aufzugeben und abwarten, ob sie ihn durch die Spekulation wiedergewinnen. Nur im Mittelalter durfte man nicht über das Evangelium hinausspekuliren. Außerdem stempelt auch der Bund den historischen Christus zu einem Parteinamen, und der akademische

Senat hatte sehr Recht, wenn er einem Verein mit entgegen-
gesetzter Tendenz unter solchen Umständen die Erlaubniß nicht
versagen zu können glaubte. Wo sich ein Verein des histo-
rischen Christus bilden kann, muß sich auch ein Verein des
unhistorischen, mythischen u. s. w. Christus bilden können, wird
sich sogar bilden müssen.

Berlin, gedruckt bei J. Petsch.



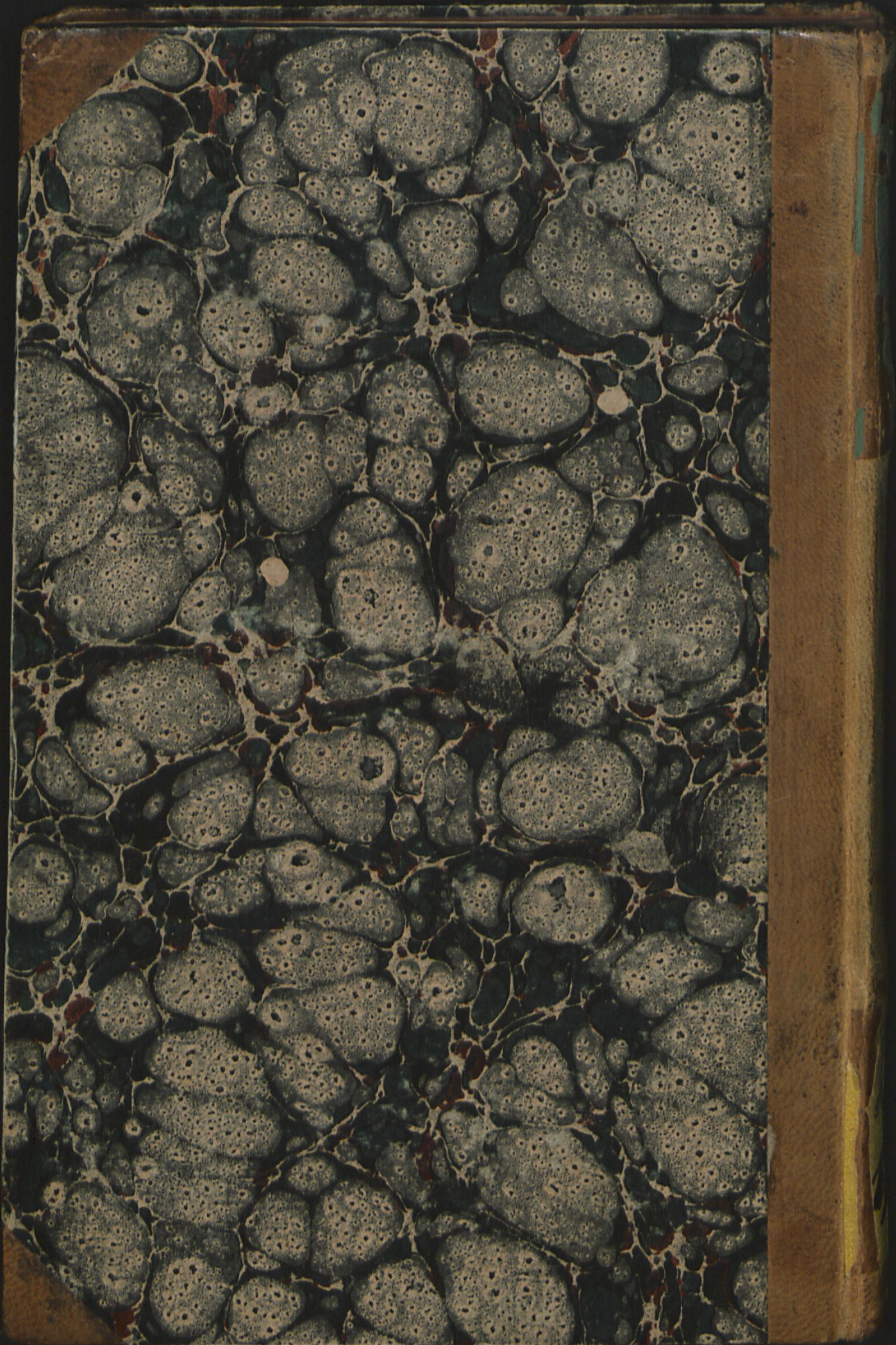
3 Sb. (1/4)

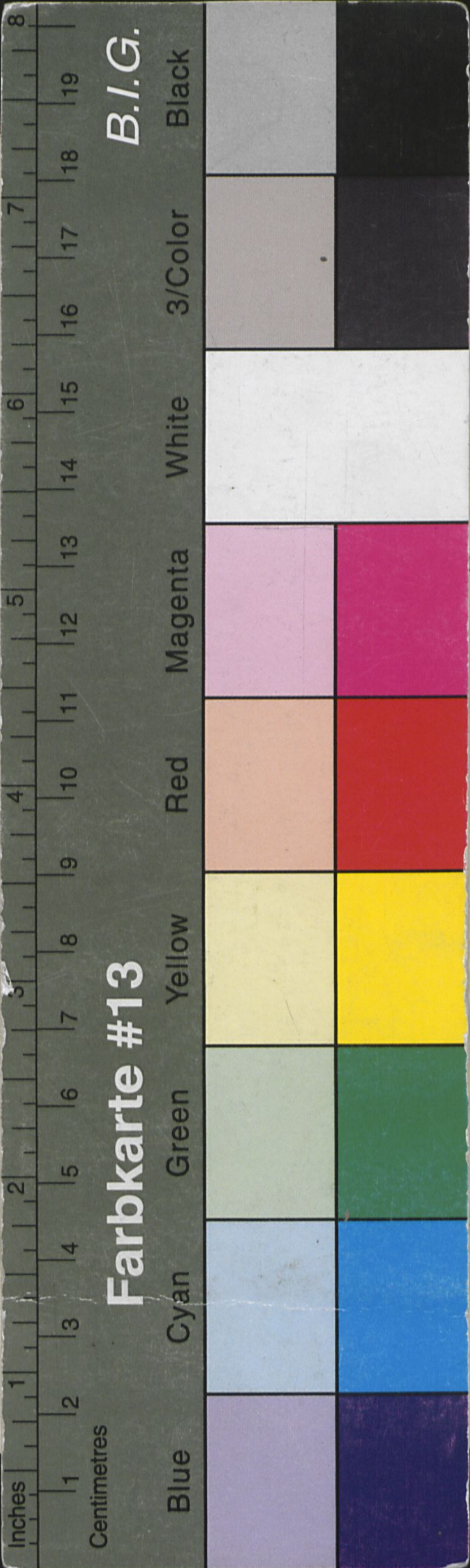
AB: B8064 (1/4)

ULB Halle 3
001 589 903



Sb.





Der Patriot.

poländische Fragen.

Von

L. B u h l.

Zweites Heft:

Was ist der christliche Staat?
Die gesetzliche Stellung der Juden in Preußen.
Kleiner Krieg.

Berlin, 1842.

Verlag von Wilhelm Hermes.